



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 16. Extractus Chur-Fürstlicher Gnädigster Erklärung der Stadt
Hildesheim ertheilet.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

weif̄ man lauter Nichts / Pacta aber / welche zwischen dem Bischoff Thumb-Capittul und der Stadt aufgerichtet / seynd vorhanden / welche aber keine Subjectionem , sondern im Gegenthil Libertatem arguiren / und hat die Stadt jhre Gerechtsahme ab antiquissimis temporibus NON ALIENO BENEFICIO , sed jure proprio eressen und hergebracht.

Num. 16.

Extractus Thur-Fürstlicher Gnädigster Erklärung der Stadt Hildesheim ertheilet.

Hre Thurfürstl. Durchl. zu Cölln / Herzog Maximilian Henrich in Bayern rc. als Bischoff zu Hildesheim rc. unser Gnädigster Herz/ glassen Burgermeistern und Raht hiesiger Dero alten Stadt Hildesheim auf ihr eingewendetes unterthänigstes Memorial und darin angeführten Bericht / hinwiederumb folgende Gnädigste Erklärung ertheilen.

Ad punctum secundum.

Anlangend daß fürs ander ins gemein die Appellationes oftmahls ganz frevelmütig interponiret würden / und daß also eine gewisse Summa appellabilis, und zwar irgendts auf 100. Mfl. sich erstreckend determiniret werden möchte/ halten Ihre Thurfürstl. Durchl. dafür/ daß solchen geflagten abusibus, per declarationem poenæ temerè litigantium genugzamb vorgebawet werden könnte : Weilen gleichwohl die Erfahrung gebe / daß auf die Auflösung und reproduction der Proceszen / Salariirung der Advocaten und Procuratoren und anders zimbliche Kosten angewendet werden müsten / und die gar geringe Sachen solches nicht aufstrügen ; So ließen Ihre Thurfürstliche Durchl. Gnädigst geschehen / daß keine Appellationes , so sich nicht über Fünffzig Gulden erstrecketen / angenommen werden sollen.

Num. 17.

Bürgermeistern und Rahts zu Hildesheim Schreiben an Fürstl. Regierung daselbst de Dato den 30. Decembris 1684.

Hochwürdige rc.

Die von Ew. Hochw. und Herrl. ad instantiam Weil. Heinrich Hansens hinterbliebener Witwe aufgelassene ulteriores compilatoriales seynd Uns am 20sten. dieses ablaufenden Monaths insuirierte / und bey versamblieten Raht verlesen ; Gleich wir aber weiter